

(Berichterstatter Bürgermeister Dr. W.)

A) wenn sie untunlich sei. Es würde unangebracht sein, für die Fälle des § 157 die Erfordernisse für die Genehmigung zur Feuerbestattung herabzusetzen.

Die Deputation hat nochmals den Versuch gemacht, den Wünschen der Antragsteller und der Zweiten Kammer Rechnung zu tragen, und hat zur Beratung dieses Punktes die Königl. Staatsregierung um Abordnung von Kommissaren gebeten. Sie ist auch ihrerseits der Ansicht gewesen, daß es bei der Bevölkerung Fremden erregen werde, wenn eine Leiche zur Beerdigung gerichtlich freigegeben werde, aber im Falle der Feuerbestattung hiernach noch ein oder mehrere beamtete Ärzte hinzugezogen werden müßten und außerdem noch die Polizei ihre Genehmigung aussprechen müßte.

Die Herren Regierungskommissare sind aber bei ihrer ablehnenden Haltung verblieben. Sie haben darauf hingewiesen, daß es gar nicht selten vorkomme, daß ein anscheinender Unglücksfall inszeniert werde, um ein Verbrechen zu verschleiern, und daß es häufig bei der Kürze der Zeit unmöglich sei, dies sofort zu erkennen. Werde später der Verdacht noch rege, so sei im Falle der Feuerbestattung eine Feststellung an der Leiche stets ausgeschlossen, im Falle der Beerdigung doch unter Umständen noch möglich. Man dürfe das

B) Ergebnis der Sektion einer wieder ausgegrabenen Leiche durchaus nicht unterschätzen. Es komme vor, daß beerdigte Leichen sich durch den Luftabschluß noch monatelang gut erhielten. Es sei oft nach Monaten noch möglich, die Organe mikroskopisch und makroskopisch zu untersuchen und die Todesursache einwandfrei festzustellen. Wolle man die gerichtliche Freigabe zur Beerdigung unter allen Umständen auch für die Feuerbestattung gelten lassen, so würde es nötig sein, die Voraussetzungen für die Freigabe zur Beerdigung entsprechend zu verschärfen, und das dürfte doch nicht erwünscht sein.

Die Deputation konnte sich diesen Gründen nicht verschließen und ist deshalb zurzeit nicht in der Lage, der Kammer den Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer zu empfehlen.

Endlich ging der Antrag Döhler und Genossen noch dahin, zu beschließen, daß

- c) bei Überführung von Leichen aus anderen Staaten zur Feuerbestattung in Sachsen der von der ausländischen Behörde ausgestellte Leichenpaß als Nachweis zur Erteilung der Genehmigung zur Feuerbestattung ausreicht.

Der Antrag wird hauptsächlich mit Rücksicht auf Österreich gestellt. Dort finde obligatorische Leichen-

(C) schau statt, und den ausgeführten Leichen werde ein Duplikat des Leichenschauzettels beigelegt. In Hamburg, Bremen, Sachsen-Noburg Gotha und Sachsen-Weimar genüge dies zur Feuerbestattung; deswegen würden österreichische Leichen lieber dorthin zur Feuerbestattung übergeführt als nach Sachsen.

Auch hiergegen verhält sich die Königl. Staatsregierung nach der in der Drucksache Nr. 322 enthaltenen Erklärung ablehnend. Es sei bedenklich, Leichen, die vom Auslande nach Sachsen eingeführt würden, günstiger zu behandeln als inländische. Zum mindesten müsse verlangt werden, daß der ausländische Leichenpaß auf gleichwertigen Unterlagen beruhe, wie sie im Inlande für die Feuerbestattung gefordert würden. Es sei auch nicht immer für die inländische Rechtspflege gleichgültig, ob eine ausländische Leiche feuerbestattet werde oder nicht. Es sei möglich, daß eine an einem Verstorbenen verübte strafbare Handlung im Inlande begangen und die Leiche erst nach der Tat über die Grenze gebracht worden sei oder daß wenigstens ein Teilnehmer an der Tat oder ein Begünstiger im Inlande tätig geworden sei. Außerdem könne unter Umständen auch ein im Auslande verübtes Verbrechen oder Vergehen im Inlande verfolgt werden.

Auch in dieser Beziehung wäre die Deputation (D) gern den Antragstellern entgegengekommen. Es wurde in der Deputation angeregt, durch die Ausführungsverordnung zu bestimmen, daß, solange und soweit der von der ausländischen Behörde ausgestellte Leichenpaß auf gleichwertigen Unterlagen beruhe, wie sie im Inlande für die Zulassung der Feuerbestattung gefordert würden, auf Grund dieses Leichenpasses im Inlande die Feuerbestattung zulässig sei.

Die Herren Regierungskommissare, die hierüber gehört worden sind, waren aber auch hiergegen. Die Bestimmungen des Feuerbestattungsgesetzes seien so ins einzelne gehend, daß es wohl ganz ausgeschlossen sei, daß eine ausländische Gesetzgebung genau die gleichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Leichenpasses feststelle wie unser Gesetz für die Zulassung der Feuerbestattung. Vor Ausstellung des Leichenpasses prüfe der beamtete Arzt der Regel nach nur, ob gesundheitliche Bedenken gegen den Leichentransport sprächen, keineswegs aber, ob an der Leiche ein Verbrechen verübt worden sei. Sollte aber wirklich der große Zufall eintreten, daß für den ausländischen Leichenpaß die gleichen Vorschriften gelten würden wie für die Feuerbestattung bei uns, so liege nichts im Wege, der inländischen Behörde die Unterlagen